

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1906

Genehmigung des Vertrages über die Feuerwehr Mittelthal der Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil und Matzendorf und der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Mittelthal

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Gemeinde Aedermannsdorf vom 26. Juni 2013, der Gemeinde Herbetswil vom 27. Juni 2013 und der Gemeinde Matzendorf vom 17. Juni 2013 wurden der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der drei Gemeinden sowie das dazugehörige Feuerwehrreglement beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Feuerwehr Mittelthal". Ebenfalls wurde die Feuerwehrdienstpflicht erstreckt. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht in allen drei Gemeinden mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung wurden der Vertrag und das Feuerwehrreglement zur Vorprüfung eingereicht.

Das Feuerwehrreglement wird durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vertrags und der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Vertrag

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr kann insbesondere auch dem

Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und kann genehmigt werden.

2.1. Dienstpflichtalterserstreckung

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Aedermannsdorf, Herbetswil und Matzendorf zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 71 Abs. 2 und 77 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b und 165 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

- 3.1. Der Vertrag zwischen den Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil und Matzendorf über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.
- 3.2. Die von den Gemeindeversammlungen Aedermannsdorf, Herbetswil und Matzendorf beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Vertrag)

Amt für Gemeinden mit 1 gen. Vertrag

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Thal, Björn von Burg, Höngerstrasse 683, 4712 Laupersdorf

Gemeinde Aedermannsdorf, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)

Gemeinde Herbetswil, Gemeindepräsidium, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)

Gemeinde Matzendorf, Gemeindepräsidium, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf **(mit Rechnung und 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**